lichen und seelischen Bereitschaften. Also nicht die Familie, nicht das Lager und nicht die Kaserne haben wir nachzuahmen, sondern das Erziehungsheim in der nur ihm eigenen Art ist zu schaffen.

Grlaß des Württ. Innenministers vom 7. Yovember betr. öffentliche Jugendfürforge.

Der Bürtt. Innenminister Mr. IX 1418.

Stuttgart. S, den 7. November 1938.

An

die Landräte.

den Landesjugendarzt,

die Gesundheitsämter,

die Württ. Landesfürsorgebehörde.

die Leiter der freisfreien Städte und

die Zentralleitung für das Stiftungs. und Anstalts. wesen in Württemberg.

Betreff: Öffentliche Jugendfürsorge (Beim- und Familienerziehung).

I. Von jeher muß ein Teil der deutschen Jugend außerhalb ihrer Familie in Heimen (Erziehungs- und Pflegeanstalten) erzogen und betreut werden. Zunächst sind es nicht wenig Minderjährige, die auf Veranlassung ihrer Angehörigen ober ihres Vormunds auf eigene Kosten einem Beim übergeben werden. Wesentlich größer ist aber die Zahl berjenigen, die von einer Behörde eingewiesen werden, sei es, daß sie in Fürsorgeerziehung stehen, ober daß das Jugendamt als Amtsvormund oder ein Wohlfahrtsamt im Weg der Minderjährigenfürsorge die Anordnung getroffen hat. Im ganzen find es in Württemberg am 1. September 1938 nicht weniger als 5209 Minderjährige gewesen, die in Heimen der freien Wohlfahrtspflege lebten (barunter 1087, die nicht vollsinnig ober körperbehindert sind). Die Insassen der staatlichen Waisenhäuser und der staatlichen Heime für Blinde und Gehörlose sind dabei noch nicht berücksichtigt. Bei ber Einweisung in ein Seim ist zwar von jeher auf bestimmte Gesichtspunkte, besonders auf das Lebensalter, das Geschlecht und das Bekenntnis Rücksicht genommen worden, es ist aber unverkennbar, daß innerhalb dieser Gruppierungen in den württ. Heimen mit Ausnahme der staatlichen Anstalten seither nicht selten Minderjährige gemeinsam erzogen werden, die nach ihrer ganzen Wesensart nicht zusammengehören.

Der nationalsozialistische Staat legt größtes Gewicht barauf, daß mit der gesamten Jugend unseres Volkes, soweit sie überhaupt erziehungs und gemeinschafts. fähig ist, das höchstmögliche Erziehungsziel, die Schaffung vollwertiger, gemeinschaftstüchtiger Volksgenossen erreicht wird. Er bevorzugt deshalb grundsätlich die Familienerziehung, deren Vorteile gegenüber der Heimerziehung nicht zu verkennen find. Trothem muffen, wie die obigen Bahlen zeigen, allein in Württemberg ständig mehrere tausend Jugendliche in geschlossenen Heimen erzogen werden, sei es, daß die persönlichen Ber-

hältnisse ber Minderjährigen sie für Familienerziehung ungeeignet machen, ober daß eine geeignete Familien. pflegestelle für sie nicht vorhanden ist. Die Heime der freien Wohlfahrtspflege muffen es als einen großen Bertrauensbeweis betrachten, daß ihnen auch im Dritten Reich so viel Jugenbliche zur Führung überlassen und daß sie dazu durch beträchtliche laufende Staatsbeiträge in den Stand gesetzt werden. Ich erwarte aber auch von ihnen, daß sie dieses Bertrauen rechtfertigen und nicht nur das förperliche und geistige Wohl ihrer Zöalinge im Auge haben, sondern sich in ihrer ganzen Erziehungs. arbeit auch aufgeschlossen für die Forderungen des Nationalsozialismus erweisen.

Daß bie württ. Heime in der Vergangenheit bei bescheibenen Berpflegungsfähen Gutes geleiftet und ihre Zöglinge nach bestem Bermögen für das Leben vorbereitet haben, anerkenne ich gerne; heute gilt es aber, die Arbeit der heime noch planmäßiger zu gestalten, damit auch berjenige Teil der deutschen Jugend, der auf Beim. erziehung angewiesen ift, so weit gefördert wird, als es nach seiner Beranlagung irgend möglich ist. Es ist beshalb grundsäglich zu verlangen, daß in einem Beim jeweils nur folche Kinder bzw. Jugenbliche gemeinsam erzogen werben, für die gleiche Erfolgsaussichten vorhanden sind, da sonst notwendig die forperlich, geistig und charakterlich günstiger Veranlagten durch die Rücksicht auf die ungünstiger Beranlagten aufgehalten werden.

1. Diese Erwägung macht es notwendig, die heimerziehungsbedürftigen Minberjährigen in folgende Gruppen einzuteilen:

Gruppe I: die geistig normalen und erbgesunden Minderjährigen:

Gruppe II: die normalbegabten Körperbehinderten,

Gehörlosen und Blinden;

Gruppe III: die erbgeschäbigten Minderjährigen fowie solche mit Erscheinungen fortgeschriftener Berwahrlosung (Erbschäbigungen leichten Grades schlie-Ben die Zuteilung zur Gruppe I nicht aus);

Gruppe IV: die start unterbegabten, die schwachsinnigen und die schwer psychopathischen Minderjährigen; Gruppe V: die Zigeuner und Zigeunerähnlichen.

a) Für vorschulpflichtige Kinder ist diese Einteilung in der Regel von geringerer Bebeutung, weil die besondere Veranlagung in der Mehrzahl der Fälle noch kaum hervortritt. Offenkundige Zugehörigkeit zur Gruppe II, IV oder V muß natürlich schon in diesem Alter berücksichtigt werden. Hat insbesondere ein vorschulpflichtiges Kind Anzeichen einer regelwidrigen Beranlagung an sich, die auf die Zugehörigfeit zur Gruppe IV hinweisen, oder ist es sippenmäßig erheblich belastet, so ist vor der Wahl des Heims dem Landesjugendarzt Gelegenheit zur Begutachtung zu geben. Der lettere wird sich vor seiner Stellungnahme in der Regel mit bem beteiligten Gesundheitsamt und dem Anstaltsberichterstatter der Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen in Bürttemberg ins Benehmen seten.

Im übrigen können vorschulpflichtige Kinder wie bisher in einem der württ. Heime für Säuglinge und Aleinkinder untergebracht werden, die zur Aufnahme solcher

Rinder für geeignet erklärt find.

b) Für alle Minderjährigen, die auf die Betreuung in einem Erziehungsheim angewiesen sind und nicht zu ben Vorschulpflichtigen gehören, muß für die Bufunft der Grundsatz gelten, daß sie nur mit Minderjährigen zusammen erzogen werden, die zur gleichen Gruppe zählen. Die Behörden durfen sonach Schulpflichtige oder Schulentlassene nicht ohne weiteres in ein Seim einweisen, das ihnen nach Alter, Geschlecht und Bekenntnis des Minderjährigen und allenfalls noch nach der Lage des Heims und der Höhe des Verpflegungs. gelds passend erscheint, sondern die Behörden sind gehalten, sich zunächst barüber Gewißheit zu verschaffen, welcher der vorgenannten Gruppen der Minderjährige zuzuzählen ift. Es ist daher fünftig von der Fürsorgeerziehungsbehörde und auch von den Jugend- und Kreisfürsorgebehörden jeweils zunächst ber Landes. jugenbargt zu befragen, wie ber Minberjährige zu beurteilen ist (Gruppe), und ob Familien- oder Heimerziehung zu wählen ist. Der Landesjugendarzt wird auch hier sich zunächst mit dem zuständigen Gesundheitsamt ins Benehmen setzen, um dessen Kenntnisse (Kartei) auszuwerten, außerdem aber auch mit dem Unstaltsberichterstatter der Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen mit Rücksicht auf die erzieherischen Gesichtspunkte. Es wird bann, soweit nicht nach Nr. 2 zu verfahren ist, an Hand der Akten oder auch nach vorgängiger Untersuchung des Minderjährigen ein Vorschlag zustande kommen, den sich die einweisende Behörde ohne weiteres zu eigen machen kann.

Ist die Heimunterbringung so bringlich, daß das vorstehend beschriebene Verfahren nicht vorher durchaeführt werden kann, also namentlich in Fällen vorläufig angeordneter Fürsorgeerziehung, so können die Behörden einen Minderjährigen von sich aus einem geeignet erscheinenden heim übergeben. Die Leitung dieses heims wird dann dem Landesjugendarzt den Eingewiesenen unter kurzer Angabe seiner Personalverhältnisse und des Einweisungsgrundes alsbald melden und gleichzeitig einen Durchschlag davon der Zentralleitung für das

Stiftungs- und Anstaltswesen übersenden.

2. Es wird immer wieder vorkommen, daß es einer zeitweiligen Beobachtung bedarf, bis über einen Minderjährigen ein genügend zuverlässiges Urteil gewonnen werden fann. Bu diesem Zweck sind Beobach. tungsheime notwendig, in welchen die dafür in Betracht kommenden Minderjährigen der schulpflichtigen und der schulentlassenen Jahrgange einige Zeit, in der Regel 4—6 Wochen, beobachtet werden. Die Einweisungen sind zu beendigen, sobald ein genügend sicheres Gutachten über die Art der Erziehung des Minderjährigen erstattet werden kann. Muß ein solcher in dem Beobachtungsheim zugleich an einer Krankheit behandelt werben, so bleibt er dort, bis er geheilt ist oder in andere Pflege abgegeben werden kann. Alle Gutachten bes Landesjugendarztes sind turz abzufassen, sollen aber die für seinen Vorschlag wesentlichen Gesichtspunkte in einer auch für den Richtarzt verständlichen Weise erken. nen laffen.

Beobachtungsheime find die nachstehenden Beime:

a) für schulpflichtige Kinder und für schulentlassene Männliche bis zu 16 Jahren das Jugendheim der Universitätsklinik in Tübingen, Frondsbergstraße 16 und die psychiatrische Abteilung der städt. Kinderheime in Stuttgart ((Anschrift: Stuttgart-N, Untere Birkenwald. straße 10);

b) für schulentlassene Männliche über 16 Jahren die

Anstalt Schönbühl:

c) für schulentlassene Weibliche das Fürsorgeheim

Oberurbach.

Wird wegen besonderer Dringlichkeit ein Minderjähriger ausnahmsweise ohne vorherige Anhörung des Landesjugendarztes einem Beobachtungsheim zugeführt, so gilt der lette Absat von Nr. 1 entsprechend.

II. Die Gruppierung der Minderjährigen nach ihrer körperlichen, geistigen und charakterlichen Veranlagung muß zur Folge haben, daß auch die Heime, die für ihre Erziehung in Württemberg bereitstehen, entsprechend eingeteilt werden, und daß von jetzt an Minderjährige erstmals nur einem solchen Heim zugeführt werden dürfen, das im Nachstehenden für die betreffende Gruppe von mir bestimmt worden ist. Dabei bin ich mir bewußt, daß verschiedene größere Heime zugleich für mehrere Gruppen notwendig sind. Sie sind insoweit in der folgenden Zusammenstellung für jede dieser Gruppen aufgeführt, haben es sich jedoch zur Pflicht zu machen, die Minderjährigen jeder Gruppe soweit irgend möglich, gesondert zu betreuen.

Unbeschadet der durch die Anstaltssatzung näher geregelten Zweckbestimmung ordne ich im Einvernehmen mit dem herrn Kultminister in widerruflicher Weise an:

1. Schulpflichtige Rinder burfen aufnehmen von Gruppe I:

die staatlichen Waisenhäuser in Schwäb. Gmünd und Ochsenhausen, die Paulinenpflege in Kirchheim/Teck, das Bruderhaus in Reutlingen mit seinen Zweiganstalten, jedoch ohne Robt, die Paulinenpflege in Stuttgart, die Anstalten Lichtenstern, Gemeinde Löwenstein und Karlshöhe in Ludwigsburg, das St. Antoniusheim in Salzstetten, das Canisiushaus in Schwäb. Gmünd, die St. Annapflege in Leutfirch und die israelitische Wilhelmspflege in Eglingen;

von Gruppe II:

die staatlichen Gehörlosenschulen mit Keim in Bönnigheim und Schwäb. Gmünd, die private Gehörlosenschule mit Heim St. Josef in Schwäb. Gmund, die A. H. Werner'sche Anstalt in Ludwigsburg, sowie die Nikolauspflege in Stuttgart (private Blindenschule mit Heim) und die private Blindenschule mit Heim in Heiligenbronn; die staatliche Schwerhörigenschule in Nürtingen besitt kein Heim; sie bringt die Kinder m Familienpflege unter:

bon Grubbe III.

die Erziehungsanstalten in Korntal und Wilhelmsdorf, bie Sophienpflege in Tübingen-Luftnau, das Erziehungsheim Stammheim bei Calw, die Wilhelms. pflege in Plieningen, die Erziehungsanstalten Tempelhof, Herbrechtingen und Tuttlingen, die Biuspflege in Óggelsbeuren, die St. Binzentiuspflege in Donzdorf, St. Franziskus in Beiligenbronn, die Glisabethenpflege in Schöneburg und die Marienpflege in Ellwangen;

von Gruppe IV:

bie Aweiganstalt Rodt des Bruderhauses, die Paulinenpflege in Winnenden, die Marienpflege in Ellwangen, die Beil- und Pflegeanstalten in Stetten i. R. und Mariaberg, die St. Galluspflege in Liebenau, bas St. Gertrubisheim in Rosenharz, bie Pflegeanstalt Ingerkingen, ferner die privaten Gehörlosenschulen mit Heim in Wilhelmsborf, Schwäh. Gmund (St. Josef) und Heiligenbronn, endlich das private Heil- und Erziehungsinstitut in Edwälden bei Boll;

von Gruppe V:

Die St. Josefspflege in Mulfingen.

Den Beimen für schulpflichtige Kinder kann das Landesjugendamt auf begründete Ansuchen ausnahmsweise gestatten, ihre Zöglinge nach Ablauf der Schulpflicht bis auf weiteres zu behalten und zu beschäftigen, soweit sie sich dafür eignen.

2. Schulentlassene sind als heimerziehungsbedürf. tig nur bann zu betrachten, wenn sie nicht in einen Dienst oder in eine freie Lehre gegeben werden können. Info-

weit stehen folgende Anstalten zur Verfügung:

für Gruppe I:

die Fürsorgeheime in Göppingen und Heidenheim, die Paulinenpflege in Stuttgart, bas Bruberhaus in Reutlingen und seine Zweiganstalten ohne Rodt, das St. Konradihaus in Schelklingen, die Fürsorgeheime in Leonberg, Oberenfingen, Gebfad und Schöneburg;

für Gruppe II:

die A. H. Werner'sche Anstalt in Ludwigsburg, die Nikolauspflege in Stuttgart (private Blindenschule mit Beim), die privaten Gehörlosenschulen mit Beim St. Josef in Schwäb. Gmund und Heiligenbronn, bie private Blindenschule mit Heim in Heiligenbronn und die Berufsschule für Gehörlose mit Beim in Winnenden;

für Gruppe III:

bie Fürsorgeheime in Göppingen, Heidenheim, Schönbühl und Schelklingen, die Erziehungsheime in Oberurbach, Leonberg, Dberenfingen, Donzborf und Untermarchtal;

für Gruppe IV:

bas Bruderhaus in Reutlingen und seine Zweiganstalten ohne Robt, die Fürsorgeheime Schönbühl, Schelklingen, Oberurbach, Untermarchtal, die Pflegeanstalten Mariaberg und Schwäb. Hall, sowie bas Beschäftigungs- und Bewahrungsheim in Buttenhausen, die Anstalt Tempelhof (zur Anlernung landwirtschaftlicher Hilfskräfte), ferner die Heil- und

Pflegeanstalten Stetten i. R., Liebenau und Rosenharz, die private Gehörlosenschule mit Heim in Wilhelmsdorf, die staatliche Heilanstalt Zwiefalten, endlich das private Heil- und Erziehungsinstitut in Ecwälden bei Boll.

Bei Schulentlaffenen ber Gruppe V ist über bie Einweisung in ein Beim von Fall zu Fall zu entscheiben.

Die vorstehende Gruppierung der Erziehungs- und Pflegeanstalten läßt meine bisherigen Berfügungen im Sinn bes Art. 20 bes Landesjugendwohlfahrtsgesehes (LJWG.) vom 23. November 1927 (Neg. H. S. 329) über die Eignung zur Unterbringung von Minderjähris

gen (Fürforgezöglingen) unberührt.

III. Die Fürsorgeerziehungsbehörde sowie die Jugendämter und Fürforgebehörden werden angewiesen, sich bei der Unterbringung Minderjähriger in Heimen an die vorstehende Ordnung zu halten. Wo bei Einweisungen von dem Gutachten bes Landesjugendarztes und damit von der Einteilung der Heime ausnahmsweise abgewichen werden möchte, ift von der einweisenden Stelle tunlichst vorher — bie Zustimmung bes Landesjugendamts einzuholen. Sind Minderjährige in bas Arbeitsund Bewahrungsheim Buttenhausen, in die staatliche Beilanstalt Zwiefalten ober in die Provinzialanstalt Brauweiler bei Köln eingewiesen worden, so ist darüber unter Anschluß der Atten dem Landesjugendamt unverzüglich zu berichten, das sich eine Nachprüfung vorbehält.

Für die Erziehungsheime bedeutet die neue Ordnung, daß sie grundsätlich nur solche Minderjährige aufnehmen burfen, für beren Gruppe fie bestimmt find. Es ist sonach jebe Heimleitung dafür verantwortlich, daß der von ihr aufgenommene Minderjährige nach seiner Gruppe in bas Heim gehört. Dies gilt auch für private Einwei. fungen. Jugenbliche, die nicht offentsichlich einer fremben Gruppe angehören und aus diesem Grund abgewiefen werden muffen, kann der Heimleiter auf Wunsch des privaten Erziehungsberechtigten zunächst aufnehmen, er muß sie aber bem Landesjugendarzt sofort melben und eine furze Darftellung bes Falles beifügen. Gin Durchschlag bavon ist ber Bentralleitung für bas Stiftungs. und Anstaltswesen in Württemberg zu übersenben.

Übergangsweise wird es nicht beanstandet, wenn bie bei dem Erscheinen dieses Runderlasses bereits eingewiesenen Minderjährigen in ihrem Heim belassen werben, auch wenn sie ihrer Gruppe nach in ein anderes gehören würden, es fei benn, daß in einzelnen Fällen der Landesjugendarzt oder der Anstaltsaufsichtsbeamte die sofortige Wahl eines anderen Heims als unabweislich

bezeichnen sollte.

IV. Es ist bereits barauf hingewiesen worden, daß bie Erziehung eines Minderjährigen in einer Familie vor berjenigen in einem Heim im allgemeinen zu bevorzugen ist. Daraus ergibt sich, daß es untunlich ist, die Betreuung heranwachsender Menschen in einem geschlossenen Heim länger als notwendig fortzuseten, weil sie dort nicht so lebensnah erzogen werden können, wie es in einer guten Pflegefamilie ber Fall ift. Die Fürsorgeerziehungsbehörde sowie die Jugendämter müssen

baher von Zeit zu Zeit prüfen, ob die Heimerziehung nicht beendigt und der Minderjährige anderweitig untergebracht werden kann. Die wirtschaftlichen Belange des Heims dürfen dabei nicht entscheidend sein. Eine solche Prüfung ist vor allem dann nötig, wenn ein in einem Heim untergebrachtes Kind in das schulpflichtige Alter kommt, ober wenn es aus der Schule entlassen wird. Es darf nicht mehr vorkommen, daß ein geistig und körperlich normaler Minderjähriger, z. B. eine Waise, von früher Jugend an bis zum Eintritt ins freie Leben nur in heimen geweilt hat. Allerdings setzt das Bemühen, den Heimaufenthalt auf das notwendige Maß zu beschränken, voraus, daß den Behörden andere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten in genügendem Umfang zur Verfügung stehen. In nicht seltenen Fällen werden sich während des Heimaufenthalts die häuslichen Verhältnisse soweit gebessert haben, daß der Jugendliche dem Elternhaus wieder zurückgegeben werden kann. Wo dies nicht möglich ist, ist an eine private Pflegefamilie zu denken, zu deren Vermittlung besonders die Jugendhilfe der NS.-Volkswohlfahrt bei den Kreisamtsleitungen bereit ist (vgl. § 67 der Vollz. VD. zum LJWG., sowie den Runderlaß des Landesjugendamts an die Jugendämter vom 22. Dezember 1937 Rr. IX 2113).

Umgekehrt ist aber auch bei Minderjährigen, die in Familienpflege sind, von Zeit zu Zeit zu prüsen, ob sie sich nach ihrer Entwicklung für Familienpflege weiterhin noch eignen und ob ihre Pflegestelle sich für sie noch als geeignet erweist oder eine andere Familienpflegestelle ihren Bedürfnissen besser entspricht (vol. Art. 22 Abs. 4 LJBG. und §§ 19 und 20 der Bollzugsberordnung hiezu vom 19. März 1928, Reg.Bl. S. 23). Das Urteil der Fürsorgerinnen und der NS. Jugendhilse fällt dabei besonders ins Gewicht. Für diese Prüsung ist dei den in Familien auswachsenden schulpflichtigen Pflegekindern die Zeit des 2. Schuljahres der gegebene Zeitpunkt. Es empsiehlt sich in Anstandsfällen Beiziehung des Klassenlehrers und des Landesjugendarztes. Das Ergebnis und das Verfügte ist aktenkundig

zu machen. V. Die Fürsorgeerziehungsbehörde erhält schon bisher auf Grund von § 74 Abs. 4 und § 76 Abs. 1 Sat 2 ber Vollz. VD. zum LJWG. jährlich mindestens einmal Berichte über die Entwicklung und das Ergehen der Fürsorgezöglinge. Dadurch ist es ihr möglich, die etwa notwendigen Magnahmen zu treffen. Die Jugendämter und Kreisfürsorgebehörden werden hiermit ebenfalls angewiesen, sich regelmäßig wenigstens einmal jährlich über das Ergehen der von ihnen in Heimen, Familienpflegestellen oder Lehrstellen untergebrachten Minderjährigen zu vergewissern, das Ergebnis auszuwerten und dann ihren Akten einzuordnen. Nötigenfalls werden sich die beteiligten Stellen dabei gegenseitig Amtshilfe leisten. Schriftliche Ausfünfte muffen forgfältig und genügend ausführlich sein, damit aus ihnen alles ersichtlich ist, was zur Beurteilung des Minderjährigen und seiner Unterbringung wissenswert ist. Würde in Fällen von Familienerziehung festzustellen sein, daß eine Familie den ihr anvertrauten Minderjährigen mangelhaft verpflegt oder erzieherisch ungeeignet ist, so wäre für rasche Abhilse zu sorgen. Ungünstige Wahrnehmungen über Erziehungs- heime sind der Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen mitzuteilen, die auch jederzeit bereit ist, den Fürsorgebehörden und Jugendämtern Auskünste auf dem Gebiet des Anstaltswesens zu geben.

VI. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Beobachtungs. heime (Abschnitt I, 2) sich bewähren werden. Wünschenswert sind für Württemberg freilich noch halboffene Übergangsheime, in benen Schulpflichtige und Schulentlassene fürzere oder längere Zeit namentlich bann zubringen können, wenn sie bisher in geschlossener Heimfürsorge gelebt haben und vor der Rückfehr in das freie Leben stehen oder wenn sie vorübergehend dem Elternhaus entnommen werden sollen. An solchen Übergangsheimen mit ihrer aufgelockerten Erziehung fehlt es noch abgesehen von dem heim der Stadt Stuttgart für Jugendliche, das für männliche Jugendliche aus Stuttgart bestimmt ist und nur ausnahmsweise sonstige junge Leute nach besonderer Vereinbarung aufnimmt. Diese Aufgabe hat sich die NS.-Volkswohlfahrt gestellt, und es ist Sache aller in Betracht kommenden Stellen, an ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten.

VII. Die Landräte und die Leiter der kreisfreien Städte werden diesen Erlaß den ihnen unterstellten Wohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Kreisfürsorgebehörde, Städt. Wohlfahrtsämter) eröffnen, wofür Mehrfertigungen beiliegen. Weitere Stücke können im Bedarfsfall von der Registratur des Innenministeriums bezogen werden. Die Zentralleitung für das Stiftungsamd Anstaltswesen wird ersucht, je eine Mehrfertigung den Erziehungsamd Pflegeanstalten für Minderjährige sowie der NS.-Volkswohlfahrt, Gauanntsleitung Württemberg-Kohenzollern, dem Württ. Landesverband für Innere Mission und dem Caritasverband zuzustellen.

Dr. Schmib.

Anstalten der freien Wohlfahrtspflege. I. Erziehungsfürsorge.

a) Für Säuglinge und Kleinkinder: evang.:

- 1. Aalen, Säuglingsheim
- 2. Ellwangen, Kinderheim Graf
- 3. Kirchheim-Teck, Wächterheim
- 4. Kleintobel, Kinderheim
- 5. Korntal, Große Kinderanstalt
- 6. Korntal, Kleine Kinderanstalt
- 7. Lichtenstern, Kinderheim
- 8. Ludwigsburg, A. H. Werner'sche Anstalten
- 9. Stammheim, Kinderheim
- 10. Stuttgart, Charlottenkinderheim
- 11. Stuttgart, St. Josefs-Kinderheim
- 12. Stuttgart, Weraheim
- 13. Tübingen, Säuglingsheim des Vereins Kinderheimat
- 14. Waiblingen, Kinderheim
- 15. Wilhelmsglück, Kinderheim